

Zwischen dem

Institut für Telematik, Universität Karlsruhe,
im folgenden ITM genannt,

und der

KPNQwest Germany GmbH,
im folgenden Kooperationspartner genannt,

wird folgende

K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

getroffen:

1. Kooperationsziel

Der Kooperationspartner ist an einer prototypischen Realisierung einer skalierbaren Sicherheitslösung für Virtuelle Private Netze (VPNs) interessiert. Das ITM ist auf Grund seiner besonderen Kenntnisse auf diesem Gebiet in der Lage, den Kooperationspartner hierbei zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart.

2. Vertragsgegenstand

- I. Entwicklung eines Konzepts für eine skalierbare und hochverfügbare Sicherheitslösung für die Kommunikation innerhalb von VPNs auf der Basis von IP Security (IPsec) und virtueller Security-Gateways
- II. Prototypische Implementierung des erstellten Konzepts unter dem Betriebssystem NetBSD/Kame
- III. Evaluierung und Bewertung der erstellten Implementierung in einem Testumfeld des Kooperationspartners
- IV. Dokumentation des Entwurfs, der Realisierung und der Evaluierung.

Zu diesem Zweck soll eine Diplomarbeit vergeben werden. Die Diplomarbeit wird von der Fakultät für Informatik in Abstimmung mit dem Kooperationspartner vergeben und vom Institut für Telematik wissenschaftlich betreut. Ihre Bewertung richtet sich ausschließlich nach der Prüfungsordnung der Fakultät für Informatik.

3. Vergütung

Für die Vergütung des Wissenstransfers vom ITM zum Kooperationspartner und des dem ITM entstehenden zusätzlichen Aufwands wird ein Festbetrag von DM 3000 festgesetzt. Die Zahlung erfolgt mit einem Zahlungsziel von 31 Kalendertagen beginnend mit dem Tag des Eingangs der Rechnung beim Kooperationspartner. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Fertigstellung der Diplomarbeit.

4. Kündigungsmöglichkeit

Beide Vertragspartner haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

5. Veröffentlichungen

Das ITM und seine Mitarbeiter sind zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen der Kooperation erzielten Arbeitsergebnisse, soweit sie nur grundsätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben, berechtigt. Im übrigen bedarf es der Abstimmung mit dem Kooperationspartner.

Der Kooperationspartner ist nach vorheriger Abstimmung mit dem ITM berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Nennung des Urhebers und des beteiligten Instituts zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, daß z.B. Dissertationen, die Arbeitsergebnisse enthalten, nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausschluß der Gewährleistung

Das ITM wird seine Leistung (Wissenstransfer) nach bestem Wissen über den derzeitigen Stand der Forschung erbringen. Eine Gewährleistung für die Verwertbarkeit des in der Diplomarbeit enthaltenen Kooperationsergebnisses für Zwecke der Firma wird ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Haftungs- und Verpflichtungsausschlüsse

Die Vertragspartner haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden – hierzu zählt auch die kaufmännische Verwertbarkeit – wird vom ITM ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Rechte am Ergebnis

Es ist Angelegenheit des Kooperationspartners eine Vereinbarung über die Übertragung der Rechte an der Diplomarbeit mit dem Diplomanden abzuschließen. Für im Rahmen der Kooperation verwendetes Know-how des ITM erhält der Kooperationspartner ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht.

Das ITM behält ein unentgeltliches, nichtausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten und Urheberrechten auch an der Diplomarbeit für seine satzungsgemäßen Zwecke.

Werden im Rahmen der Kooperation schon vorhandene Schutzrechte und Urheberrechte des ITM verwandt und benötigt der Kooperationspartner diese zur Verwertung des Vertragsgegenstandes, so erhält der Kooperationspartner an den Schutzrechten und Urheberrechten ein gegebenenfalls gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit das ITM hierzu berechtigt ist.

9. Geheimhaltung

Als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen des Kooperationspartners wird das ITM während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht, solange und soweit diese Informationen auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Kooperationspartner auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat. Für den Kooperationspartner gilt gegenüber dem ITM eine entsprechende Verpflichtung. Der Kooperationspartner wird mit dem Diplomanden eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrung der Geheimhaltung schließen.

10. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Im übrigen werden etwa widersprechende AGB des Kooperationspartners nicht Vertragsinhalt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem von beiden Parteien gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

12. Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Karlsruhe, den

(Prof. Dr. Juling)

.....

Für das ITM

.....

Für den Kooperationspartner